

Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B (> 1.000 l bis zu 10.000 l)

Anzeigespflicht (§ 40 Abs. 1 AwSV)

Die Errichtung und wesentliche Änderung der Anlage ist anzeigepflichtig. Die Anzeige ist mit dem entsprechenden Formblatt¹ dem Landratsamt Cham spätestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.

Fachbetriebspflicht (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 AwSV)

Der Heizöltank darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Es wird empfohlen, sich vor Beauftragung solcher Arbeiten die Anerkennung als Fachbetrieb bestätigen zu lassen.

Eigenüberwachung, Prüfpflicht (§ 46 Abs. 1 - 3 AwSV)

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Der Tank ist vor der Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung einmalig durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei unterirdischen Tanks oder einer Lage im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet besteht zusätzlich eine wiederkehrende Prüfpflicht (alle 2,5 bzw. 5 Jahre) sowie eine Prüfpflicht bei Stilllegung.

Anlagendokumentation (§ 43 AwSV)

Für die Anlage ist eine Dokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Diese Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. Da die Anlage nach § 46 Abs. 2 AwSV prüfpflichtig ist, hat der Betreiber neben der Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind. Der Betreiber hat die Unterlagen der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Merkblatt (§ 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV)

Das beiliegende Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen ist vollständig ausgefüllt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Abfüllflächen (§ 32 AwSV)

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet wird.

¹ abrufbar unter www.landkreis-cham.de -> Service -> Formulare -> Suchbegriff „AwSV“

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Anlage 3 (zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)

Bitte gut sichtbar ausgefüllt in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
- Heilquellenschutzgebiet: _____
- Überschwemmungsgebiet: _____

Sachverständigen-Prüfpflicht: (§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme
Datum der Inbetriebnahmeprüfung: _____
- regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
Nächste Prüfung: _____
Nächste Prüfung: _____
Nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht: (§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
- die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr:

Telefon: 112

Polizeidienststelle:

Telefon: 110

Örtlich zuständige Behörde:

Telefon: _____

Adresse: _____
